

Umweltbetriebe der Stadt
Kleve AöR (USK)
Der Vorstand



Drucksache Nr.: 1216 /X.
X. Ratsperiode
öffentliche Sitzung

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

Az.: USK.0.1

**Abfallbeseitigung
Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) 2020**

Beratungsweg	Sitzungstermin
Verwaltungsrat der Umweltbetriebe	26.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019
Rat	11.12.2019

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
---------------------------------	-------------------------------------	----	--------------------------	------

Im Wirtschaftsplan vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN	
<input checked="" type="checkbox"/> Erfolgsplan		<input type="checkbox"/> Vermögensplan			
Produkt Nr.					
Objekt Nr.					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	<input checked="" type="checkbox"/> Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil USK AöR			Anteil USK AöR		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK nehmen die als Anlagen 1 - 6 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) zur Kenntnis und beschließen, die Höhe der derzeitigen Abfallbeseitigungsgebühren nicht zu ändern.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Anliegend wird die Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt (Anlagen 1 – 6).

Im Vergleich zum Vorjahr wird mit um rd. 166.321 € bzw. 2,79 % höheren Ausgaben gerechnet. Diese Summe ergibt sich lt. Gebührenbedarfsberechnung sowohl auf Grund von Mehrausgaben als auch von Einsparungen bei verschiedenen Ansätzen.

Unter Berücksichtigung einer kalkulierten Entnahme aus der Gebührenausgleichsverbindlichkeit in Höhe von rd. 100.000 € können die Abfallbeseitigungsgebühren für die Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Kleve auch vor dem Hintergrund gestiegener Kosten unverändert beibehalten werden. Ein klassischer 4-Personen-Haushalt hat somit bei einer Ausstattung mit dem sogenannten „Standard-Behältervolumen“ weiterhin 293,04 € jährlich zu entrichten.

Nach § 2 der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17.12.2008 (Anstaltssatzung) obliegen der Erlass und die Änderung der Abfallsatzung bzw. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung den USK. Die Entscheidung hierüber trifft nach § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Anstaltssatzung der Verwaltungsrat der USK, wobei er dabei den Weisungen des Rates der Stadt Kleve unterliegt. Insoweit sind sowohl im Verwaltungsrat der USK als auch im Rat der Stadt Kleve Beschlüsse zu fassen.

Kleve, den 15.11.2019



(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Koppetsch
Vorstand



(Northing)
Bürgermeisterin